

Gemeinde Rudelzhausen

Landkreis Freising



Hausordnung für das Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen vom 02.03.2022

Soweit in dieser Hausordnung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde Rudelzhausen ergeht für ihr Rathaus folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Hausrecht.....	2
§ 3 Zweck des Hausrechts	2
§ 4 Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts.....	2
§ 5 Besuchsverkehr	3
§ 6 Verhalten und Ordnung im Rathaus	3
§ 7 Bild- und Tonaufnahmen außerhalb der Gemeinderatssitzungen.....	4
§ 8 Politische Werbung, Neutralitätsgebot.....	4
§ 9 Überlassen von Räumlichkeiten und außerdienstliche Nutzung	4
§ 10 Brandschutz	5
§ 11 Erste Hilfe.....	5
§ 12 Energiesparen.....	5
§ 13 Schließsicherheit.....	5
§ 14 Haftungsausschluss	6
§ 15 Fundgegenstände	6
§ 16 Ausnahmen und Einschränkungen, ergänzende Anordnungen	6
§ 17 Verstöße gegen die Hausordnung.....	6
§ 18 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, einschließlich der bebauten und unbebauten Bestandteile sowie des Eingangsbereichs und der Fahrradunterstellmöglichkeit.
- (2) Die Hausordnung ist verbindlich für Besucher*Innen, zu denen auch Antragsteller*Innen gehören, Beschäftigte und Mandatsträger*Innen.
- (3) ¹Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen und sämtliche Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen für die Gemeindeverwaltung bleiben unberührt. ²Insbesondere sind der Ablauf und die Ordnung der Gemeinderatssitzungen in der GO und der Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Regelungen in Bezug auf die Corona-Pandemie werden gesondert getroffen und bekanntgemacht.

§ 2 Hausrecht

- (1) Unter der Bezeichnung Hausrecht werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die im Eigentum am Rathaus oder dessen Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe der darin ansässigen Verwaltung ergeben.
- (2) ¹Inhaber*In des Hausrechts ist die/der Erste Bürgermeister*In der Gemeinde Rudelzhausen. ²Im Fall der Verhinderung wird er/sie in allen Rechten und Pflichten von der/dem zweiten Bürgermeister*In vertreten. ³Die Verhinderungsstellvertretung der/des zweiten Bürgermeisters*In nehmen die weiteren Vertreter*Innen der/des Bürgermeisters*In aus der Mitte des Gemeinderats in der Reihenfolge nach der Geschäftsordnung wahr.
- (3) ¹Die/Der Erste Bürgermeister*In kann das Hausrecht an Mitarbeiter*Innen der Gemeinde Rudelzhausen delegieren. ²Ohne dass es einer besonderen Delegation bedarf, geht das Hausrecht bei Abwesenheit der in Absatz 2 genannten politischen Mandatsträger*Innen und bei gleichzeitiger Dringlichkeit auf die Geschäftsleitung, die Finanzleitung und die Bauamtsleitung in der benannten Reihenfolge über.
- (4) Im Übrigen steht das Hausrecht allen Beschäftigten bezüglich ihrer Diensträume ohne besondere Delegation zu.

§ 3 Zweck des Hausrechts

Zweck der Hausordnung ist es,

1. die Würde des Rathauses als öffentliches Gebäude, die Würde, das Ansehen und die Rechte des Gemeinderats, der/des Ersten Bürgermeisters*In, der Gemeindeverwaltung und der Gemeinde als Institution zu wahren,
2. die Arbeitsfähigkeit der Gemeindeverwaltung und der politischen Mandatsträger*Innen zu sichern,
3. die körperliche Unversehrtheit aller sich im Rathaus aufhaltenden Personen zu gewährleisten,
4. das Rathausgebäude vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

§ 4 Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts

- (1) Das Hausrecht berechtigt dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Hausordnung durchzusetzen.
- (2) Die hierzu Berechtigten sind unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit befugt, insbesondere die folgenden Maßnahmen zu treffen:
1. Kontrolle der Zugangsberechtigung, auch durch Verlangen der Vorlage von Ausweisdokumenten,
 2. Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Hausordnung oder anderweitig einschlägiger Regelungen,
 3. Kontrolle von Gepäck,
 4. Aufforderung zum Verlassen des Rathausgebäudes oder eines Raumes,
 5. Untersagung des Betretens oder Befahrens des Rathausgebäudes oder eines Raumes,
 6. Unterbrechung oder Schließung von Besprechungen, Veranstaltungen oder Sitzungen wegen störender Unruhe,
 7. Erteilung eines Hausverbots.

§ 5 Besuchsverkehr

- (1) ¹Das Rathaus ist von Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und von Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung für Besucher*Innen geöffnet. ²Schließungen während der allgemeinen Öffnungszeiten werden jeweils gesondert zuvor bekannt gemacht.
- (2) ¹Das Rathausgebäude ist auch während der Öffnungszeiten abgeschlossen. ²Zugang zum Gebäude erhalten Nichtbedienstete nur zur Terminwahrnehmung oder Teilnahme an einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder sonstigen Veranstaltung. ³Das Zutrittsrecht beschränkt sich auf den Raum, in dem der Termin oder die Veranstaltung stattfindet. ⁴Der Aufenthalt ist auf die notwendige Dauer zu beschränken.
- (3) ¹Der Zutritt zu den betriebstechnischen Räumen, den Dachräumen sowie den Büros, die nicht der Termin- oder Veranstaltungswahrnehmung dienen, ist Nichtberechtigten verboten. ²Das Zutrittsrecht erteilt die/der Inhaber*In des Hausrechts.

§ 6 Verhalten und Ordnung im Rathaus

- (1) ¹Im Rathaus sowie vor dessen Eingang sind Ruhe und Ordnung zu wahren. ²Den Anweisungen hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) ¹Es ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde, die Arbeitsfähigkeit oder das Ansehen des Rathauses, der politischen Mandatsträger*Innen und Gremien sowie der Gemeindeverwaltung zu beeinträchtigen. ²Insbesondere ist die Verwendung, Darstellung und Verbreitung von verfassungswidrigem, extremistischem, rassistischem, antisemitischem, fremdenfeindlichem, sexistischem, gewaltverherrlichendem oder anderem menschenverachtenden Gedankengut verboten. ³Ebenfalls verboten ist das Tragen entsprechender Kennzeichen oder Kleidung.
- (3) ¹Das Mitführen von Waffen, Scheinwaffen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, ist verboten. ²Von diesem Verbot ausgenommen sind Polizeibeamt*Innen im Dienst.
- (4) ¹Das Mitführen und der Konsum von Alkohol und sonstigen Drogen ist untersagt. ²Abweichend von Satz 1 ist der maßvolle Konsum von Alkohol im Rahmen von standesamtlichen Trauungen, die im Rathaus stattfinden, zulässig; dies gilt nicht für Beschäftigte der Gemeinde im Dienst. ³Innerhalb des Rathausgebäudes ist das Rauchen untersagt. ⁴Ebenso ist die Benutzung von E-Zigaretten im Gebäude untersagt. ⁵Personen, die offensichtlich deutlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt zum Rathaus verwehrt werden. ⁶Sie haben das Gebäude nach Aufforderung unverzüglich zu verlassen.
- (5) ¹Das Mitbringen von Tieren in das Rathausgebäude ist untersagt. ²Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde und Diensthunde der Polizei im Einsatz.
- (6) Betteln im und am Rathaus ist untersagt.
- (7) Inline-Skaten, Skateboarden und vergleichbare Nutzungen sind im Rathausgebäude untersagt.
- (8) ¹Sämtliche Flächen und Räume sind sauber und frei von Müll zu halten. ²Die Sanitärbereiche und der Aufzug dürfen nicht zweckentfremdet werden. ³Es ist ohne vorherige Absprache mit der/dem Inhaber*In des Hausrechts untersagt, bauliche Anlagen, Mobiliar, sonstige Einrichtungen oder Wände zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, umzustellen oder aufzustellen.
- (9) ¹Das Anbringen, Abstellen oder Hinterlassen von Bildern, Plakaten, Aufklebern oder sonstigen Gegenständen und Darstellungsformen, gleich welcher Art und welchen Inhalts, im und am Rathaus bedarf der Genehmigung der/des Inhabers*In des Hausrechts. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Genehmigung. ³Die Genehmigung wird versagt, wenn

das Neutralitätsprinzip durch die beabsichtigte Maßnahme verletzt wird oder die Bestimmungen des Sicherheits- und Brandschutzes nicht eingehalten werden.

- (10) ¹Im Rathausgebäude und im Eingangsbereich unmittelbar vor dem Gebäude sind das Anbieten, Verteilen und An- und Verkaufen von Waren, Eintrittskarten oder Druckschriften, das Musizieren, das laute rednerische Vortragen, kommerzielle Werbemaßnahmen, das Aufstellen von Automaten, Sammlungen sowie das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen nur nach vorheriger Genehmigung durch die/den Inhaber*In des Hausrechts erlaubt. ²Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Genehmigung.

§ 7 Bild- und Tonaufnahmen außerhalb der Gemeinderatssitzungen

- (1) ¹Bild- und Tonaufnahmen zu privaten oder journalistischen Zwecken sind in den allgemein zugänglichen Bereichen des Rathauses, wozu die Gänge, das Foyer und der Sitzungssaal gehören, zulässig, soweit der ordentliche Geschäftsgang der Verwaltung und des Gemeinderats nicht beeinträchtigt wird. ²Bild- und Tonaufnahmen von Personen sind dabei nur zulässig, soweit die jeweils betroffenen Personen vorher ihr Einverständnis erklärt haben.
- (2) Die unautorisierte Ablichtung oder Sicherung dienstlicher oder persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist verboten.
- (3) Aufwendigere oder störende journalistische Dreharbeiten bedürfen der vorherigen Erlaubnis der/des Ersten Bürgermeisters*In.

§ 8 Politische Werbung, Neutralitätsgebot

- (1) ¹Parteilpolitische Werbung im und am Rathaus ist untersagt. ²Hierunter fallen auch Veranstaltungen, Bild- und Tonaufnahmen zu (partei-)politischen oder gruppierungs- bzw. parteiwerbenden Zwecken sowie das Auslegen und Verteilen von Materialien politischer Gruppierungen oder Parteien. ³Aufnahmen und Interviews mit konkretem Bezug zur kommunalen Mandats-, Amts- oder Fraktionstätigkeit sind zulässig.
- (2) Es ist untersagt, Bild- und Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel, mit denen Einfluss auf die politische Meinungs- oder Willensbildung genommen werden kann oder soll, in oder an das Rathaus zu verbringen oder verbotswidrig verbrachte Informationsmittel abzuspielen, zu zeigen oder zu verteilen.
- (3) Das Anbringen von politischen Plakaten, Fahnen, Schriften und Ähnlichem an der Außenseite des Rathauses (z. B. an einer Außenfassade, in Fenstern oder im Eingangsbereich) ist verboten.
- (4) Bekanntmachungen oder Hinweise an den Gemeindetafeln dürfen nur von der Gemeinde selbst veranlasst werden.

§ 9 Überlassen von Räumlichkeiten und außerdienstliche Nutzung

¹Räumlichkeiten des Rathauses können für öffentliche oder beschränkt öffentliche Veranstaltungen überlassen werden. ²Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. ³Die Überlassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ⁴Die Haftung für eventuell eintretende Personen- oder Sachschäden obliegt der/dem Veranstalter*In.

§ 10 Brandschutz

- (1) ¹Wegen der Brandprävention sind Kerzen und offene Flammen im Rathausgebäude verboten. ²Geräte, die der Erhitzung von Stoffen dienen, insbesondere Herdplatten, Mikrowellen und Wasserkocher im Aufenthaltsraum, dürfen nur unter Anwesenheit benutzt werden und sind sofort nach der Verwendung auszustellen.
- (2) Im Brandfall gilt grundsätzlich:
 - a) Ruhe bewahren,
 - b) Feuerwehr alarmieren (Notrufnummer 112),
 - c) sich selbst und hilflose Personen in Sicherheit bringen, das Gebäude verlassen,
 - d) gefährdete Personen warnen,
 - e) auf Anweisungen achten,
 - f) Löschversuch unternehmen, Feuerlöscher benutzen.
- (3) Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden.
- (4) ¹Rettungswege, Notausgänge (auch über die Feuertreppe) sowie die Standpunkte der Feuerlöscher sind gekennzeichnet. ²Notausgänge und die Feuertreppe dürfen nur bei akuter Gefahr benutzt werden und nicht zweckentfremdet werden. ³Sie sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes freizuhalten. ⁴Im Bedarfsfall sind zusätzlich zum Haupteingang alle Notausgänge zu nutzen.

§ 11 Erste Hilfe

¹Der Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im Bürgerbüro im Erdgeschoss, Zimmer-Nr. EG 01. ²Auf jeder Etage des Rathausgebäudes befindet sich ein Plakat mit den Grundsätzen der Ersten-Hilfe und den Notfallnummern.

§ 12 Energiesparen

- (1) Die Außenfassade des Rathauses darf nicht beleuchtet werden.
- (2) ¹Geräte, die eine Stromzufuhr benötigen, sowie das Licht sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes bei Dienstschluss von den Beschäftigten bzw. Mandatsträger*Innen abzustellen. ²Diesbezüglich ist jede/r Bedienstete und Mandatsträger*In für das eigene Büro, die verwendeten Nebenräume und Gänge selbst verantwortlich. ³Alle sind zu einem sparsamen Umgang mit der Energie gehalten.
- (3) Absatz 2 gilt bei einer voraussichtlich mehr als einstündigen Abwesenheit vom Arbeitsplatz und für die Reinigungskräfte entsprechend.
- (4) ¹Geräte, die eine Stromzufuhr oder das Aufladen eines Akkus benötigen und im Privateigentum stehen, dürfen nicht an den Stromanschlüssen des Rathauses aufgeladen oder betrieben werden. ²Geräte und Batterien, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden.

§ 13 Schließicherheit

- (1) Beim Verlassen des Arbeitsplatzes bei Dienstschluss sind die Räume, Schränke, sonstige Schließvorrichtungen und das Rathausgebäude an beiden Eingängen abzuschließen. ²Diesbezüglich ist jede/r Bedienstete und Mandatsträger*In für das eigene Büro, die verwendeten Nebenräume, Schränke, Schließvorrichtungen und das Gebäude selbst verantwortlich. ³Zum Verschließen gehört auch das Verriegeln der Fenster, die über Nacht und bei einer mehr als fünfminütigen Abwesenheit nicht offenstehen oder gekippt sein dürfen.

- (2) ¹Absatz 2 gilt in Bezug auf die Büro- und Archivräume bei einer mehr als fünfminütigen Abwesenheit entsprechend. ²Absatz 2 gilt außerdem für die Reinigungskräfte entsprechend.
- (3) ¹Sämtliche Räume, Schränke, Akten, IT-Anlagen und IT-Verfahren sind vor dem Zugang oder der Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. ²Der Serverraum ist stets verschlossen zu halten.

§ 14 Haftungsausschluss

Es wird keine Haftung für die Garderobe und den Verlust von Privateigentum in den Räumen des Rathauses übernommen.

§ 15 Fundgegenstände

¹Fundgegenstände sind im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung, Zimmer-Nr. EG 01, abzugeben. ²Das weitere Verfahren bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

§ 16 Ausnahmen und Einschränkungen, ergänzende Anordnungen

- (1) Die/Der Erste Bürgermeister*In entscheidet über Ausnahmen von dieser Hausordnung im Einzelfall sowie über die Einschränkung oder Erweiterung der Zutrittsberechtigung von Besucher*Innen bei besonderen Anlässen.
- (2) Die/Der Erste Bürgermeister*In kann zusätzliche oder ergänzende Anordnungen treffen, die in geeigneter Form bekanntzugeben sind.

§ 17 Verstöße gegen die Hausordnung

¹Personen, die den Dienstbetrieb stören oder den Anweisungen in Zusammenhang mit dem Hausrecht nicht nachkommen, kann der Zutritt zum Rathaus und dem vorgelagerten Eingangsbereich verwehrt, der Aufenthalt darin untersagt und ein Betretungs- bzw. Hausverbot ausgesprochen werden. ²Verstöße gegen die Hausordnung können außerdem als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. ³Bei Beschäftigten stellen Verstöße gegen die Hausordnung ein Dienstvergehen bzw. eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Nebenpflichten dar, was bei Beamt*Innen ein Disziplinarverfahren und bei Tarifbeschäftigten die Kündigung nach sich ziehen kann.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Hausordnung tritt am 02.03.2022 in Kraft. ²Die Hausordnung wird über die Gemeindefafeln und über die Gemeindehomepage bekannt gemacht. ³Sie liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme im Rathaus im Büro OG 02 barrierefrei auf.
- (2) ¹Für Änderungen und Ergänzungen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Rudelzhausen, 02.03.2022

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

